

**Bescheinigung der Immunisierung des regelmässig in Zahnarztpraxen
eingesetzten Labor-Personals – 25.11.2021**

Hier: Zahn Art Dentalwerkstatt GmbH, Hamburg



Allgemeines:

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 24.11.2021 und insbesondere der ebenda unter § 28 Abs. 2 aufgeführten Regelung der täglichen Testung von immunisiertem Praxispersonal und Besuchern entsteht Handlungsbedarf in unseren täglichen Service-Schnittstellen, z.B. Kurierdienst oder technischer Support durch Mitarbeiter des Dentallabors.

Diese Testpflicht ist aktuell (25.11.) von den entsprechenden Stellen wieder ausgesetzt worden. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat darüber hinaus mit Beschluß vom 25.11.2021 den Gesetzgeber aufgefordert, den Sachverhalt im § 28 Abs. 2 IfSG zunächst klarzustellen und dann dahingehend zu ändern, dass immunisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucher keiner täglichen Testpflicht mit den einhergehenden Berichts- und Dokumentationspflichten unterliegen.

Es kann nach allem heute davon ausgegangen werden, dass in diesem Sinne Immunisierte keinen täglichen dokumentierten Test in den Praxen werden durchzuführen haben.

2. Feststellung / Bescheinigung

Wir stellen hier fest: Sämtliche Kurierfahrer und in den Praxen ggfs. eingesetztes zahntechnisches Personal inklusive unserer Kundenbetreuer haben einen in unserem Unternehmen dokumentierten Status der Immunisierung durch den vollständigen Impfschutz (inkl. 3. Impfung, wo zeitlich empfohlen). Dieses Personal wird 2x wöchentlich (derzeit Kuriere: täglich) mittels dokumentiertem Antigen-Schnelltest von qualifiziertem und geschultem Personal getestet. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darauf eingestellt, Ihren Immunisierungs-Status auf Verlangen der Praxis nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,



Christoph G. Liebig

Geschäftsführer